

Ergänzende Instruktionen

für die

Kontrolirung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren.

(Vom 12. Juni 1882.)

Das schweizerische
Handels- und Landwirthschaftsdepartement,
in Abänderung und Ergänzung der Instruktionen vom 26. Oktober 1881;

ferner in Berücksichtigung des Gutachtens einer am 17. April 1882 in Neuenburg abgehaltenen Versammlung von Delegirten der Kontrolämter,

beschließt:

I. Feingehalt.

Art. 1. Die Bügelknöpfe (pendants) der Uhrgehäuse, wenn sie durch das Verfahren mit der Kapelle untersucht worden waren, und ein unzureichender Feingehalt nachgewiesen wurde, sollen zerdrückt werden. Der Fehlbare hat die doppelte Taxe als Buße zu bezahlen und die Bügelknöpfe zu ersetzen; die Gehäuse werden alsdann unter Bezug der gesetzlichen Gebühren kontrolirt, alles jedoch ohne Präjudiz für die Maßnahmen gegen Rückfällige und für die Anwendung von Art. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 1880.

Art. 2. Wenn die zusammengehörigen Bestandtheile, nämlich: olivettes, Scharniere und Scharnierstücke, sowie couvre-oreilles nicht den gehörigen Feingehalt haben, so wird das Uhrgehäuse zerschnitten.

Wenn allein das innere Scharnierstück nicht den richtigen Feingehalt hat, so wird der Schalenrand (carrure) zerschnitten.

Betreffs der übrigen Bestandtheile des Gehäuses wird der Verwaltungsrath jedes Kontrolamtes unter eigener Verantwortlichkeit die Maßnahmen gegen Fehlbare anordnen, je nachdem der betreffende Fall als durch Irrthum oder Betrug veranlaßt angesehen wird.

Jene Theile des Gehäuses, welche Löthmaterial im Uebermaß enthalten, oder wo unnöthiger Weise Löthmaterial verwendet wurde, werden zerschnitten, sofern der durch die Probe nachgewiesene Feingehalt geringer ist, als es die gesetzlich zuläßige Fehlergrenze erlaubt.

Die gleichen Bestimmungen gelten für Bijouteriegegenstände und wenn auch das Objekt, zur Untersuchung eingeschmolzen, als Ganzes vom richtigen Feingehalt erfunden würde, so könnte dies doch niemals den geringeren Feingehalt einzelner Theile rechtfertigen (Art. 2, Alinea 3 und Art. 6, a. 2. des Gesetzes vom 23. Dezember 1880).

Art. 3. Die Doppelschalengehäuse (*boites savonnettes*) sollen das Feingehaltzeichen im Boden (*fond*) und im Deckel (*couvert*) enthalten. Wenigstens die zwei letzten Ziffern der Nummer des Gehäuses sollen in den Deckel eingeschlagen werden.

Die Staubdeckel (*cuvettes*) sollen das Feingehaltzeichen und die Nummer des Gehäuses tragen.

Art. 4. Die Doppelschalengehäuse mit durchbrochenem Deckel (*boites guichet*) werden, falls sie einen innern Glasdeckel tragen, als Doppelschalengehäuse (*boites savonnettes*) betrachtet, und der gleichen Stempelungsweise unterstellt, wie diese letzteren.

Art. 5. Die Uhrgehäuse sollen in ihren Schächeln vollständig geöffnet den Kontrolämtern vorgewiesen werden; es können dabei die verschiedenen Theile, nämlich: Boden, Staubdeckel, Schalenrand, Deckelrand (*fonds, cuvettes, carrures, lunettes*) in Gruppen geordnet sein, und es wird stets eine genaue Verifikation vorgenommen. Die Rücksendung hat in gleicher Weise zu geschehen.

II. Stempelung von Uhrenbestandtheilen.

Art. 6. Wenn die leichten Bügelknöpfe (*pendants*) zu schwach sind, um den Eindruck des Kontrolstempels zu ertragen, so werden sie von der Stempelung befreit, dagegen muß dann der Schalenrand (*carrure*) ein zweites Mal in der Nähe des Bügelknopfes gestempelt werden.

Art. 7. Die für die Bijouterie bestimmten Stempel dürfen nicht für die Böden (fonds) und die Staubdeckel (cuvettes) zur Verwendung kommen.

Art. 8. Die Stempel werden außer Gebrauch gesetzt, sobald das Unterscheidungszeichen nicht mehr genau sichtbar ist; sie sind dem Departement zurückzustellen, welches sie auf Kosten der Kontrolämter durch andere ersetzt.

III. Stempelung von Bijouteriegegenständen in Gold und Silber.

Art. 9. Gegenstände in Silber von $\frac{800}{1000}$ Feingehalt werden gestempelt, wenn jener Feingehalt nachgewiesen wird, und wenn sie die entsprechende Bezeichnung tragen.

IV. Uebergangsbestimmung.

Art. 10. Die Detailverkäufer sind befugt, die Plombirung zu entfernen, wenn dieselbe der Auslage im Verkaufslokal nachtheilig sein sollte. Es darf dies aber nur unter der Bedingung geschehen, daß sie sich ein Doppel des Inventars über die plombirten Gegenstände halten, und dieses durch das Kontrolamt anerkennen lassen, und daß sie im Ferneren am Schlusse jedes Quartals die Nummern der verkauften Objekte dem Amte mittheilen, und somit die zwei Inventare übereinstimmend fortgeführt werden können.

Bern, den 12. Juni 1882.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**



Ergänzende Instruktionen für die Kontrolirung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren. (Vom 12. Juni 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1882
Date	
Data	
Seite	175-177
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 543

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.